

Regelung beim Einsatz von externen Auftragnehmern und deren Erfüllungsgehilfen

Aufgrund unserer Fürsorgepflicht und der gesetzlichen Auflagen (Arbeitsschutzgesetz § 8 sowie BGV A1 § 5, 6) sind wir verpflichtet, unseren Mitarbeiter sowie externen Auftragnehmern und deren Erfüllungsgehilfen den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Diese Maßnahme betrifft alle Auftragnehmer, die von uns erteilte Arbeiten oder Dienstleistungen ausführen und dabei das Betriebsgelände oder Gebäude des Auftraggebers betreten. Dies gilt auch für den Konzessionär und seiner Nachunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen.

Während der Arbeiten sind alle relevanten Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften kann zum Entzug des Auftrags führen.

Den mit den Arbeiten betrauten Mitarbeitern wird für die Auftragsausführung eine Zutrittsberechtigung erteilt. Bei Bedarf oder in Notfällen können Ausnahmeregelungen getroffen und durch den Auftraggeber erteilt werden.

Vor Arbeitsaufnahme sind die Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen des Konzessionärs angehalten, bezüglich Einweisung und Abstimmung mit unserem zuständigen Koordinator Kontakt aufzunehmen. Sollten während der Arbeiten nicht vorhersehbare mögliche Gefährdungen auftreten, besteht unverzügliche Abstimmungspflicht mit dem Koordinator des Auftraggebers.

Zusätzlich zu der grundsätzlich erforderlichen Unterweisung durch den Arbeitgeber erfolgt eine weitere Einweisung des Konzessionärs am Arbeitsort durch den Koordinator des Auftraggebers.

Anlagen

Formblatt zur Einweisung von Fremdfirmen
Merkblatt zur Einweisung von Fremdfirmen

Formblatt zur Einweisung von Fremdfirmen

Auftragnehmer / Ansprechpartner:	Auftraggeber / Ansprechpartner:
Einsatzort:	Arbeitsauftrag / Arbeitsbeginn:

Im Rahmen der Einweisung für Beschäftigte von Fremdfirmen wurden folgende Themen behandelt: (Einweisung in die Arbeitsschutzorganisation)

- ☐ Erste Hilfe, Notausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen, Sammelplatz, Verhalten im Brandfall, Alkoholverbot, Rauchverbotsregelung
- ☐ Einhaltung von Anweisungen und Aushängen (z.B. Betriebsanweisungen, Alarmplan)
- ☐
- ☐
- ☐

Nach erfolgter Gefährdungsermittlung wurden insbesondere die folgenden Schutzmaßnahmen behandelt: (Einweisung in Besonderheiten des Arbeitsbereiches)

- ☐ Gefahren durch Arbeitsgruben, automatische Toranlagen, besonderer Geräte
- ☐ Gefahren durch Flurförderfahrzeuge
- ☐ Gefahren durch laufende Betriebsabläufe
- ☐
- ☐
- ☐

Nachfolgend angegebene Anweisungen wurden besprochen bzw. ausgehändigt:

- ☐ Merkblatt zur Einweisung von Fremdfirmen
- ☐
- ☐
- ☐

Bestätigung:

Der Auftragnehmer kennt den Ansprechpartner und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Organisationseinheiten. Mit dem Ansprechpartner wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen anhand der aufgeführten Positionen besprochen.

.....
Datum/Unterschrift ESWE Verkehr

.....
Datum/Unterschrift Fremdfirma

Merkblatt zur Einweisung von Fremdfirmen

Sicherheitsvorschriften:

1. Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist zu beachten. Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Rückwärtsfahrende KOM / GOM (eingeschaltete Warnblinkleuchte) haben generell Vorrang.
2. Sicherheitszeichen und Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Zur Vermeidung von Unfällen durch den laufenden Betriebsverkehr sind die gelb markierten Gehwege entlang der Gebäude zu benutzen.
3. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet und jederzeit frei zu halten. Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist zu beachten. Bei Alarm sind Gebäude über die Fluchtwege zu verlassen. Der Sammelplatz befindet sich an den nördlichen Busabstellplätzen vor dem Deltahaus (Abstellplatz für Reservebusse).
4. Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten sowie nach Fertigstellung der Arbeiten sauber zu räumen und zu sichern.
5. Gefahrstoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öl) dürfen auf keinen Fall in das Erdreich oder in die Kanalisation gelangen.
6. Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden.
7. Beim Betreten von Werkstätten ist auf Gefahren durch Hebebühnen, Arbeitsgruben, automatischen Toranlagen sowie auf Gefahren durch laufende Arbeitsprozesse und Flurförderfahrzeuge zu achten. Unbefugtes Bedienen von unseren Arbeitsmitteln und Einrichtungen ist streng untersagt.
8. Betriebliche Schutzeinrichtungen (z. B. Brandmelder) dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung unwirksam gemacht werden.
9. Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss sie in Folge eines Ausnahme- oder Notfalles doch ausgeführt werden, sind Überwachungsmaßnahmen gem. § 36 BGV A1 zu treffen.
10. Vor Beginn von Feuerarbeiten (Schweißarbeiten) ist eine schriftliche Freigabe einzuholen.
11. Arbeiten an Gefahrenschwerpunkten, wie Behältern, Gruben, Kanälen und Schächten sind entsprechend den vorher mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.
12. Gruben, Schächte, Bodenöffnungen etc. sind ständig - z. B. durch Abdecken oder in sonstiger Weise - so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstelle.
13. Bei Absturzgefahr sind besondere sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
14. Krananlagen, Flurförderzeuge und ähnliche Arbeitsmittel dürfen nur durch dafür unterwiesene und beauftragte Beschäftigte bedient werden.
15. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen; erforderliche Schutzmaßnahmen auf benachbarte Beschäftigte sind mit dem Koordinator vorher abzustimmen.
16. Jugendliche, Auszubildende und andere Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten noch an gefährlichen Stellen eingesetzt werden.
17. Bei Bedarf von „Erster Hilfe“ können Ersthelfer über die Leitzentrale unter Tel.: 45022-212 oder das Meisterbüro (Werkstattgebäude 7) unter Tel.: 45022-300 erreicht werden. Der Sanitätsraum befindet sich im Erdgeschoss Gebäude 3 (Aufgang zum alten Speisesaal).